

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsgegenstand

11 Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Verträge mit der awk AUSSENWERBUNG GmbH („Auftragnehmer“) über die Durchführung von Plakatwerbung im Dekaden-/Wochenrhythmus („Vertrag“) insbesondere auf folgenden Werbeträgern:

Allgemeinstellen (AS): Säulen oder Tafeln zur Anbringung von Plakaten jeweils mehrerer Werbungtreibender

Ganzstellen (GS): Säulen zur Anbringung von Plakaten jeweils eines Werbungtreibenden

Großflächen (GF): Tafeln zur Anbringung jeweils eines Plakates im 9 m²-Format (Querformat)

MegaStars (MS): Großflächen-Tafeln zur Anbringung jeweils eines Plakates im 18 m²-Format (Querformat)

CityStars (CS): Tafeln zur Anbringung jeweils eines Plakates im 9 m²-Format (Querformat), die sich auf einer Monofußkonstruktion in ca. 2,5 m Höhe befinden

Citylight-Poster (CLP): Verglaste Vitrinen zur Anbringung eines Plakates im 2 m²-Format

Citylight-Poster-Wechsler (CLP-W): Verglaste Vitrinen zur Anbringung von bis zu drei Plakaten im Wechsel im 2 m²-Format

Citylight-Säulen (CLS): Verglaste Säulen zur Anbringung von zwei Plakaten im 2 m²-Format oder einem Plakat im 4 m²-Format

12 Die genannten Plakatformate entsprechen den vom Deutschen Normenausschuss für Papierformate festgelegten Normen (DIN 683).

13 Das Plakatgrundmaß ist DIN A1 (59 x 84 cm). Alle größeren Plakatformate ergeben sich aus dem Mehrfachen des Grundmaßes. Werden kleinere DIN-Formate angenommen, ist dies in der Preisliste ausgewiesen. Abweichend gilt bei CLP ein Plakatgrundmaß von 118,5 x 175 cm. Die Maße werden in der Reihenfolge Breite x Höhe (B x H) angegeben.

14 Der Vertrag umfasst die Anbringung sowie die Ausbesserung und Erneuerung beschädigter Aushänge während der vereinbarten Aushangzeit durch den Auftragnehmer. Kosten für vom Auftraggeber beauftragte Abdeckung von Plakaten werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Abdeckungskosten und sämtliche andere Kosten, die bei einer vom Auftraggeber zu vertretenden vorzeitigen Vertragsbeendigung entstehen.

15 Wir bestätigen auf schriftliches Verlangen des Kunden die auftragsgemäße Durchführung eines Aushangs jeweils sofort nach dessen Ablauf.

2. Auftragserteilung und -annahme

21 Der Vertrag kommt nur durch schriftliche Annahme des vom Auftraggeber erteilten Auftrags durch den Auftragnehmer zustande. Änderungsvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend.

22 Soweit nicht bei einer Auftragserteilung durch Agenturen/Mittler ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, kommt der Vertrag zwischen Agentur/Mittler und dem Auftragnehmer zustande. Bei Auftragserteilungen von Agenturen/Mittlern, die im Namen und im Auftrag eines werbungtreibenden Unternehmens („Werbungtreibender“) erfolgen sollen, ist dies ausdrücklich bei der Auftragserteilung mitzuteilen. In beiden Fällen tritt Agentur/Mittler mit Vertragsschluss seine Ansprüche gegen den Werbungtreibenden aus dem zwischen Agentur/ Mittler und dem Werbungtreibenden geschlossenen Werbevertrag an den Auftragnehmer ab, soweit sie Gegenstand der Beauftragung des Auftragnehmers sind. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung hiermit an (Sicherungsabtretung).

23 Aufträge haben eine Bezeichnung des zu bewerbenden Produktes („Produktgruppe“) und des Werbungtreibenden zu enthalten. Den Aufträgen ist eine digitale Motivvorlage sowie die geforderten Informationen des jeweiligen Produktblattes für die gebuchten Werbeträger beizufügen.

24 Der Auftragnehmer behält sich vor, die Annahme von Aufträgen – ganz oder teilweise – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Auftragnehmers abzulehnen, wenn der Inhalt der Werbung unzumutbar ist (z. B. politische, weltanschauliche oder religiös extreme, ausländerfeindliche, gegen den guten Geschmack oder die guten Sitten verstößende Werbung), gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder den Interessen der Personen/Unternehmen, auf dessen Grundbesitz sich der Werbeträger befindet, zuwiderläuft.

Bei bereits zustande gekommenen Verträgen hat der Auftragnehmer für die vorgenannten Fälle ein Rücktrittsrecht vom Vertrag, wenn nicht der Auftraggeber bis spätestens 15 Arbeitstage (Wochentage von Montag bis Freitag) vor Aushangbeginn ein rechtmäßiges Alternativmotiv vorlegt.

25 Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag oder des Vertrages selbst auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Der Auftragnehmer ist aber ohne Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag sowie den Vertrag selbst auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen.

26 Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausgeschlossen.

27 Platzierungswünsche können für AS, CLP und CLS nicht angenommen werden. Bei nur einseitiger Belegung werden die Plakate in Wartehallen, soweit möglich jeweils wechselweise (innen oder außen) angebracht.

28 Für Verträge über Dekadenaushänge auf AS, GS, GF und MS gilt ein Rücktrittsrecht bis 60 Kalendertage vor gebuchtem Dekadenbeginn; für Verträge über Wochenaushänge auf CLP, CLP-W und CLS bis 60 Tage vor gebuchtem Wochenbeginn.

29 Weitere Informationen enthält die Broschüre „Plakate drucken und liefern“ des Fachverbands Aussenwerbung e. V. (FAW).

3. Aushangzeitraum, Beleuchtung und Hinterleuchtung

31 Die Plakatierung erfolgt für AS, GS, GF und MS im Dekadenrhythmus. Für CLP, CLP-W und CLS gilt ein Wochenrhythmus. Aus technischen Gründen (z. B. Sonn- oder Feiertag am gebuchten Aushangbeginn) kann die Plakatierung geringe Zeiträume früher oder später beginnen bzw. enden. Kompensationsansprüche aus diesem Grund bestehen weder für den Auftragnehmer noch für den Auftraggeber. Sofern 14-Tagestermine ausgewiesen sind, werden diese mit 11 Tagen berechnet. Einzelne Klebeausfälle werden durch Freiaushangtage kompensiert.

32 Die Be- bzw. Hinterleuchtung von Werbeträgern erfolgt in der Regel abends nach Einbruch der Dunkelheit. Nachtabschaltungen nach 23:00 Uhr bis zur Morgendämmerung können vorgenommen werden. Eine Ausleuchtung von wenigstens 90 % der in einem Flight be- bzw. hinterleuchteten Werbeflächen ist zur Vertragserfüllung ausreichend.

4. Konkurrenzausschluss

Der Ausschluss von Wettbewerbern des Werbungtreibenden wird nicht zugesichert. Der Auftragnehmer wird aber nach Möglichkeit Plakate von Wettbewerbern des Werbungtreibenden nicht unmittelbar nebeneinander anbringen.

5. Werbemittel

51 Der Auftraggeber hat die für einen ordnungsgemäßen Aushang der im Vertrag enthaltenen Werbeträger notwendige Anzahl von Plakaten, Aufklebern und Störern einschließlich Ersatzmenge und sonstigem anzubringenden Material kostenfrei und rechtzeitig an die vom Auftragnehmer mitgeteilten Versandanschriften zu liefern. Die Ersatzmenge pro Versandanschrift beträgt 10 % zusätzlich der gebuchten Menge, mindestens jedoch zwei Ersatzplakate. Plakate, welche nicht den produktspezifischen technischen Vorgaben entsprechen, kommen erst nach Beseitigung der entsprechenden Mängel durch den Auftraggeber in den Aushang.

52 Die Anbringung, Montage und Demontage des Werbemittels erfolgt grundsätzlich durch den Auftragnehmer auf Kosten des Auftraggebers.

53 Plakate für GS, GF und MS sind im gefalzten und gemappten Zustand fünf Arbeitstage vor dem Vorplakatierungstag des A-Blocks der gebuchten Dekade entsprechend der technischen Vorgaben der jeweiligen Produktblätter in der vereinbarten Anzahl und in der erforderlichen Qualität anzuliefern. Bei Anlieferung von ungefalteten bzw. ungemappten Plakaten werden die hierdurch anfallenden zusätzlichen Kosten (1,00 Euro pro Plakat) dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Der erhöhte Klebeaufwand durch abweichende Formate, aufwendige Gestaltungsvorgaben (z. B. Schachbrettklebung, Unterfütterung u. ä.) und/oder Verwendung ungeeigneten Plakatmaterials wird gesondert in Rechnung gestellt.

54 Plakate für CLP, CLP-W und CLS sind grundsätzlich plano auf Palette bzw. in Kartons gerollt 14 Kalendertage vor dem Vorplakatierungstag der gebuchten Woche in der vereinbarten Anzahl und in der erforderlichen Qualität anzuliefern. Plakate für die Dauerbelegung von Werbeträgern müssen aus geeignetem Material hergestellt sein. Sie müssen langlebig und lichtecht produziert werden. Sollten die Plakate nicht dem gängigen qualitativen marktüblichen Standard (z. B. Folie) entsprechen, behält sich die awk das Entfernen des Plakates auf Kosten des Auftraggebers vor.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

55 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer bis 20 Arbeitstage vor Aushangbeginn eine verbindliche Motiv-/Plakatierungsanweisung sowie eine dieser entsprechenden Bezifferung der Plakateile zur Verfügung. Bei standortbezogenen Motivanweisungen von mehr als 20 Buchungen ist die Motiv-/Plakatierungsanweisung als Excel-Datei unter Verwendung der Mailadresse plakatdispo(at)awk.de elektronisch zur Verfügung zu stellen.

56 Kann der Auftragnehmer den Vertrag nicht oder nicht fristgemäß durchführen, weil die Plakate bzw. die Motiv-/Plakatierungsanweisung nicht, verspätet bzw. nicht in der erforderlichen Anzahl oder Qualität (z. B. nicht geeignet für Nassklebeverfahren) geliefert worden sind, so entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Mehrkosten, die wegen der verspäteten Lieferung anfallen, zahlt der Auftraggeber.

57 Kann das Plakat- und Papiermaterial im Nassklebeverfahren nicht verarbeitet werden (z. B. aufgrund von Leuchtfarbenzusätzen, papierfremden Werkstoffklebern oder Kunststoffüberzügen), hat der Auftraggeber dies vor Vertragsabschluss anzuzeigen und hierüber eine Vereinbarung mit dem Auftragnehmer zu treffen.

58 Jeder Plakatsendung sind folgende Angaben beizufügen:

- Anschrift, Telefon- und Faxnummer der Druckerei
- Name des Sachbearbeiters in der Druckerei
- Werbungtreibender und Agentur
- Plakatmotiv (Marke/Produkt und Sujet)
- Plakatierungstermin (Dekade/Woche)
- Format und Stückzahl

Die Angaben müssen deckungsgleich mit den Bezeichnungen in der Auftragsbestätigung sein. Verbindlich sind die Bezeichnungen der Auftragsbestätigung.

59 Die Anlieferung der benötigten Plakate erfolgt im Regelfall jeweils für das anstehende Buchungsintervall, unter Wahrung der bekannten Fristen, jedoch maximal 30 Kalendertage vor Aushangbeginn. Bei Sammelanlieferungen müssen die betreffenden Intervalle (inkl. der entsprechenden jeweiligen Plakatmengen) in den Versandpapieren unbedingt ausgewiesen werden. Unabhängig hiervon ist eine Sammelanlieferung von Plakaten – sofern nichts anderes vereinbart – nur für Buchungsintervalle zulässig, die sich in einem Zeitfenster von maximal 9 Dekaden bzw. 13 Kalenderwochen befinden. Für eine längerfristige Einlagerung entstehen Kosten, die in einer gesonderten Vereinbarung festgehalten werden.

510 Die Rücksendung nicht verbrauchter Plakate erfolgt auf Kosten des Auftraggebers, sofern der Auftraggeber dies innerhalb von zwei Wochen nach Aushangende schriftlich verlangt. Plakate, die während dieser Frist nicht zurückgefordert wurden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Auftragnehmers über.

511 Der Auftraggeber ist verantwortlich für Form und Inhalt der Motive sowie deren urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer insofern von eventuellen Ansprüchen Dritter sowie von sämtlichen dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden Kosten frei. Eine Prüfpflicht obliegt dem Auftragnehmer nicht.

512 Der Auftragnehmer ist bis auf Widerruf berechtigt, das Motiv als Musterdruck und/oder für eigene Werbezwecke unentgeltlich zu nutzen, insbesondere es auch in Form einer webbasierenden Datenbank zu verwenden.

6. Preise

61 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die jeweils gültigen Listenpreise des Auftragnehmers.

62 Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

63 Bei Dekaden- und Wochenmedien beinhalten die Preise sowohl die Medialeistung als auch die anteiligen technischen Kosten für Lagerhaltung, Konfektionierung und Anbringung des Werbemittels. Diese gehen aus den entsprechenden Preislisten hervor, werden jedoch nicht auf der Rechnung separat ausgewiesen. Bei den Dauerwerbemedien werden die Montagekosten separat ausgewiesen.

64 Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

65 Sonderleistungen werden individuell vereinbart und dem Auftraggeber gesondert berechnet.

66 Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, sofern der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt ist.

7. Zahlung

71 Wenn nicht Vorauszahlung vereinbart ist, sind die Rechnungsbeträge mit Aushangbeginn ohne Abzug zahlbar; im Geschäftsverkehr zwischen Agenturen/Mittler und Auftragnehmer beträgt die Zahlungsfrist 14 Tage nach Aushangbeginn. Der Auftragnehmer behält sich vor, Rechnungen elektronisch zu verschicken.

72 Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die etwaigen Einziehungskosten berechnet.

73 Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, auch während der Laufzeit eines Auftrages, die Durchführung weiterer Aushänge ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen den Auftragnehmer erwachsen.

74 Kann der Auftragnehmer den Auftrag nicht oder nicht fristgemäß durchführen, weil die Plakate nicht oder verspätet geliefert worden sind oder unterlässt er die Durchführung, weil der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten hat, so entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Ersparte Aufwendungen hat sich der Auftragnehmer anrechnen zu lassen.

8. Vertragsstörung/Haftung

81 Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Diese Einschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

82 Gegenüber Kaufleuten ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden bei grober Fahrlässigkeit des einfachen Erfüllungsgehilfen außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.

83 Eine Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenem Gewinn, ist ausgeschlossen.

84 Der Auftragnehmer haftet nicht für die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung eines Aushanges aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z. B. Streik, höhere Gewalt, behördliche Auflagen, Bau-/Abrissmaßnahmen, die von Aufsichtsbehörden verfügt oder vom Eigentümer des Werbeträgerstandortes durchgeführt werden). Unabhängig hiervon bleibt dem Auftragnehmer eine Reduzierung beauftragter Aushänge bis zu einem Umfang von 1,75 % des Gesamtauftrages in den Fällen vorbehalten, in denen ein entsprechender mindestens gleichwertiger Austausch bzw. ein Nachaushang vom Auftraggeber nicht erwünscht ist oder die realisierte Medialeistung mindestens 100 % des Auftrages beträgt. Sofern der Auftragnehmer die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung zu vertreten hat, wird dem Auftraggeber für die ausgefallene Zeit ein Ersatzaushang angeboten. Sofern der Werbezweck durch einen Ersatzaushang nicht erreicht werden kann, wird dem Auftraggeber die für die ausgefallene Zeit bereits gezahlte Vergütung zurückerstattet. Darüber hinausgehende Ersatzansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu.

85 Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem Mangel, in aller Regel noch während der vereinbarten Laufzeit, spätestens jedoch bis 1 Monat nach Beendigung des Aushanges gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich und unter Vorlage geeigneter Beweismittel (Belegfoto) geltend zu machen.

86 Für die Beschädigung von Aushängen durch Dritte oder durch höhere Gewalt haftet der Auftragnehmer nicht.

87 Für mehrteilige Plakate, die nicht nach dem Euro-Klebesystem gefertigt sind, können keine Gutschriften für erkennbare Beschädigungen durch Witterungseinflüsse erteilt werden. Für eine Sichtbehinderung, die bereits im Leistungswert der betreffenden Fläche Berücksichtigung findet, erteilen wir im Falle einer Reklamation keine Gutschrift. Klebeausfälle, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, werden im Regelfall durch eine kostenfreie Aushangverlängerung kompensiert.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Koblenz.

Stand: Dezember 2021